

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBI. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBL. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Hamm

folgende

Allgemeinverfügung zu weiteren Maßnahmen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Hamm

Für den 1. Mai 2020 wird ganztägig für das gesamte Stadtgebiet Hamm auf allen öffentlichen Flächen (Straßen, Wegen, Plätzen, Parks, Wäldern) Folgendes angeordnet:

1. Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist verboten.
2. Das Mitführen von Bollerwagen, Handkarren und ähnlichem ist verboten.
Ausgenommen von dem Mitführungsverbot sind Eltern, die mit ihren minderjährigen Kindern (max. 14 Jahre alt) öffentliche Flächen betreten.
3. Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Handys und ähnliche Geräte) dürfen zu diesem Zweck nicht genutzt werden.
Ausgenommen hiervon sind Geräte, die fest in Kraftfahrzeugen, Lastkraftwagen oder an Motorrädern verbaut sind.
4. Die Verbote der Ziffern 1 - 3 gelten nicht für Anwohner des genannten Gebietes auf deren privaten Grundstücken.
5. Für den Fall der Missachtung der Anordnungen zu Ziffer 1 - 3 wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Das bedeutet, dass die Gegenstände unmittelbar eingezogen werden.
6. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das bedeutet, dass eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Infektionsschutzgesetz - IfSG in der Neufassung des Gesetzes vom 27.03.2020 IfSG - (BGBI. I S. 587)
- § 13 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 16. April 2020 (GV.NRW. S. 221a)
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218).
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686)

- §§ 55, 57, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 19. Februar 2003 (GV.NRW S. 23)
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -

Hinweis:

Die Vorschriften der CoronaSchVO NRW gelten weiterhin.

- **§ 11 Abs. 1: Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt**
- **§ 12 Abs. 1: Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 2 Personen sind untersagt.**
- **§ 12 Abs. 3: Das Picknicken und das Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen sind untersagt.**

Begründung:

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen bzw. zu verlangsamen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Nach der CoronaSchVO ist es aktuell verboten, mit mehr als 2 Personen im öffentlichen Raum zusammenzukommen. Auch Veranstaltungen und das Picknicken und das Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen sind untersagt.

Nach meinen Erkenntnissen halten sich allerdings viele Personen nicht an diese Vorgaben. Das belegt die Statistik des Ordnungsamtes, wonach es in der Zeit vom 23.03.2020 bis 18.04.2020 1561 Verstöße gegen das Kontaktverbot und 265 Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegeben hat.

Der 1. Mai ist traditionell ein Tag, an dem sich viele Gruppen bilden und gemeinsam, oft mit einem Bollerwagen, einen Mai-Spaziergang machen. Diese Bollerwagen dienten dem Transport von Speisen/Getränken, aber auch Musikanlagen. Hierbei werden nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre in nicht unerheblichem Maße alkoholische Getränke verzehrt, die auch immer wieder Einsätze des Rettungsdienstes bei hilflosen Personen erforderlich machen.

Es besteht insgesamt die Besorgnis, dass sich auch in diesem Jahr zum 1. Mai, unbeeindruckt vom Pandemiegeschehen, Gruppen mit mehr als 2 Personen bilden und dann mit Bollerwagen, alkoholischen Getränken und Musikanlagen umherziehen. Dabei ist keinesfalls damit zu rechnen, dass nur bestimmte Punkte im Stadtgebiet angesteuert werden.

Die von mir angeordneten Verbote haben das Ziel, die aktuelle Pandemie einzudämmen. Die Anordnung geschieht in dem Bewusstsein, dass das in Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz - GG – genannte Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit für den 1. Mai 2020 eingeschränkt wird. Die Abwägung der Tatsache, dass die Infektionen mit dem Corona-Virus eingedämmt bzw. verlangsamt werden müssen, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und dem Recht jeder einzelnen Person, sich am 01. Mai 2020 frei zu entfalten, wird zugunsten der Infektionsverlangsamung getroffen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die in Ziffer 1 – 3 genannten Einschränkungen nur einen Teil der Hammer Bevölkerung treffen, wohingegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG auf die gesamte Hammer Bevölkerung von rd. 180.000 Personen anzuwenden ist.

Sie sind auch erforderlich, weil angesichts der durch Covid-19-Patienten drohenden Belastung des Gesundheitssystems, das der Erfüllung der grundrechtlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG dient, und der dadurch wiederum indirekt gefährdeten Versorgung auch nicht an Covid-19 erkrankter Personen ein milderes Mittel zur kurzzeitig herstellbaren Abflachung der Infektionsrate nach vertretbarer Einschätzung nicht zur Verfügung steht. Im Übrigen sind die Anordnungen auch angemessen, da durch die geregelten Ausnahmen unzumutbare Belastungen vermieden werden (Ausnahme für Anwohner und Eltern mit minderjährigen Kindern).

Andere, gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Allgemeinverfügung abgemildert werden könnte.

Meine Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1, Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 13 CoronaSchVO, wie oben erläutert, eine notwendige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die o.g. Anordnungen die einzige mögliche Schutzmaßnahme, die zur Verfügung steht.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Die Stadt Hamm ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig.

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranke, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: In Hamm sind inzwischen Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus nachgewiesen wurde. Bis zum 19.04.2020 sind 22 Personen an dem Virus verstorben. Wie oben dargelegt, sind Personenansammlungen in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu fördern.

Liegen die Voraussetzungen des § 28 IfSG vor, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen. Gem. § 28 Abs. 1, Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u.a. Veranstaltungen auch verbieten.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVfG NRW).

Für die Missachtung der Untersagung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Erfolg bzw. sind unzweckmäßig.

Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung ist das Zwangsmittel des Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig Wirkung zu entfalten.

Nach § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder unzulässig sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck der Untersagung ist es die Ausbreitung von SARS-COV2 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort Vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBI. I S. 3803).

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Strafbarkeit:

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer u.a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwider handelt.

Hamm, den 23.03.2020

Der Oberbürgermeister
gez.
Hunsteger-Petermann